

**ALLGEMEIN SACHVERSICHERUNG - Mietkostenverlust, Entschädigung für
unbenutzbare Wohnräumlichkeiten - AS5005.18**

Werden Räume in versicherten Gebäuden durch ein versichertes Schadenereignis unbenutzbar, so werden für den Zeitraum der Unbenutzbarkeit und zwar bis zum Schluss des Monats, in dem die Räumlichkeiten wieder benutzbar geworden sind, längstens bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles, nachfolgende Entschädigungen bis zu der für die jeweilige Sparte vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko geleistet:

Bei unbenutzbaren Räumen versicherter Gebäude, die vom Versicherungsnehmer und/oder dessen Miteigentümer selbst bewohnt werden:

- Der Mietwert der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit. Mietwert ist der gesetzliche, maximal jedoch der ortsübliche Mietzins (Hauptmietzins einschl. Betriebskosten) für Räume in Gebäuden gleicher Art, Größe und Lage.

Bei unbenutzbaren Räumen versicherter Gebäude, die vom Versicherungsnehmer und/oder Miteigentümer vermietet worden sind:

- Der entstandene und nachgewiesene Mietverlust.